

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 17

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. (Fortsetzung.) — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Militär-Etat des VII. Divisionskreises von 1887. — Ausland: Frankreich: Vorwürfe wegen Spionirens. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung.)

VIII.

Freiwillige Schützenkompagnien würden in jedem Kreis soviel aufgestellt, als man bekommen kann.

3—6 Kompagnien bilden ein Bataillon. Von der Kompagnie sollte eine Stärke von 150—250 Mann verlangt werden. Grössere Stärke ist nützlich, da Detachirungen oft nothwendig werden.

Zu jeder Kompagnie kämen 1 Hauptmann, 4 Sektionschefs, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 16—20 Unteroffiziere und 4—6 Spielleute.

Die Kompagnien könnten von der Eidgenossenschaft aus Theilen des Divisionskreises gebildet und organisirt werden, doch sollte es auch Einzelnen oder Gesellschaften gestattet sein, solche zu organisiren und die Eidgenossenschaft könnte solche organisirte Kompagnien übernehmen.

Der Bataillonsstab könnte gebildet werden aus 1 Major, 1 Adjutant, 1 Arzt und 1 Quartiermeister.

Auf das Bataillon müssten 2 Wagen gerechnet werden für Nachführen von Munition, Bagage, Schanzzeug u. s. w.

Der Bund würde den Major ernennen, wenn mehrere Kompagnien vorhanden sind.

Der Hauptmann könnte von der Kompagnie, der Sektionschef von der Sektion, der Korporal von der Korporalschaft erwählt werden.

Der Hauptmann sollte dagegen den Feldweibel und Fourier wählen, der Bataillonskommandant den Adjutanten und den Quartiermeister; wenn sie eine schlechte Wahl treffen, tragen sie die Folgen.

Die Landsturmschützen sollten als Truppen des Bundes betrachtet werden.

IX.

Die mobilen Landsturm-Bataillone werden durch die Kantone gebildet. Diese nehmen dazu die mehr feldtüchtige Mannschaft.

Stärke der Kompagnien 200—250 Mann.

Eine grössere Stärke der Kompagnien ist wünschenswerth, damit diese bei Abgabe von Leuten zum Ersatz der Landwehr nicht alle Bedeutung verlieren.

Auf die Kompagnie würden wir die gleiche Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, wie bei den freiwilligen Schützenkompagnien, rechnen. Auch den Bataillonsstab in gleicher Weise zusammensetzen.

Wenn ein Kanton ein ganzes Bataillon stellt, so ernennt er den Major, wenn dieses aus Kompagnien verschiedener Kantone gebildet wird, ernennt der Bund den Major.

Als Offiziere müssten in erster Linie solche verwendet werden, welche in der Armee gedient haben. Würden diese nicht ausreichen, so könnten Leute, die in der Armee als Feldweibel gedient haben, zu Landsturmlieutenants ernannt werden.

Wahl des Feldweibels und Fouriers wie bei den Freiwilligen; Wahl der übrigen Unteroffiziere durch ihre Korporalschaft.

X.

Die Territorial-Landsturm-Bataillone würden wir aus der weniger felddiensttauglichen Mannschaft formiren. Die Organisation der Kompagnien und Bataillone besorgen die Kantone.

Stärke der Kompagnien 200—400 Mann.

Diese grosse Stärke ist wegen der Arbeitersektion anwendbar. In Wirklichkeit würde sie sich auf 150—200 Gewehrtragende stellen.